

# Amtliches

# Kreis-Blatt



für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 152

Diez, Samstag den 3. Juli 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Polizeiverordnung, betreffend das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen:

§ 1. Wer fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die unentgeltliche Uebernahme ehelicher Kinder in Kost und Pflege; solche Kinder gelten nicht als Haltekinder im Sinne dieser Verordnung.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf für eine bestimmte Anzahl von Kindern, jedoch höchstens bis zu 3 Kindern, von denen nur eins ein Säugling sein darf, und nur einer verheirateten, verwitweten oder ledigen Frau erteilt, von der und in deren mit ihr zusammen wohnenden Familie keine Kostgänger gehalten werden, und die nach ihren eigenen und ihrer Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen, Eigenschaften und Gesundheitszustande und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheint, eine solche Pflege zu übernehmen.

Insbondere darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn für die Haltekinder ein ordnungsmäßiger, den hauptpolizeilichen Vorschriften entsprechender Schlafraum vorhanden ist.

Die Erlaubnis muß bei jedem Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 3. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt:

1. bei Fortfall oder ungünstiger Aenderung der Verhältnisse, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt waren;
2. bei ungeeigneter Behandlung oder Erziehung des Pflegekindes;

§ 3. Wenn die Haltefrau (Pflegerin) den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Zurücknahme der Erlaubnis kann ferner erfolgen, wenn die Haltefrau (Pflegerin) den Anordnungen der Polizeibehörde oder der mit der Aufsicht über das Haltekinderwesen betrauten Personen (Kreisärzten, Aufsichts-damen) nicht nachkommt.

§ 4. Wer ein Haltekind in Pflege genommen hat, muß das Kind innerhalb drei Tagen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde als Haltekind anmelden, und, sobald die Pflege aufhört, insbesondere auch bei der Abgabe in eine Krankenpflegeanstalt binnen drei Tagen nach Beendigung der Pflege (unbeschadet der im § 7 angeordneten Meldung des Todes eines Haltekindes) wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubnis einer verheirateten Frau erteilt ist, deren Ehemann an zweiter Stelle verpflichtet.

§ 5. Die Meldungen (§ 4) müssen enthalten:

- a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
- b) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
- c) für alle verwaisen oder sonst unter Vormundschaft stehenden Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
- d) die Angabe, von wem und unter welchen Bedingungen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
- e) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben wird.

Die unter d und e erforderlichen Angaben müssen diejenigen genau bezeichnen und ihren Wohnort und Wohnung enthalten, von denen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist, oder an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

Der Meldung ist ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes beizufügen (unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen im § 10 dieser Verordnung).

§ 6. Wer ein Kind einer Haltefrau (Pflegerin) gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zum Zwecke der Meldung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7. Der Sterbefall eines Haltekindes ist, unbeschadet der ständesamtlichen Meldung, von der Pflegerin oder deren Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber in den Vormittagsstunden des nächstfolgenden Tages, der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, unter Namhaftmachung des Arztes, falls ein solcher zu seiner Behandlung zugezogen worden ist. Die Beerdigung darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

§ 8. Der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzt und den sonst mit der Aufsicht über die Haltekinder Beauftragten, steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Haltefrau, sowie auch deren Ehemann sind verpflichtet, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung einschließlich der Küche sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuzeigen, auf Erfordern zu entkleiden und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

Die Haltefrau ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder der von ihr beauftragten Personen das Haltekind regelmäßig einem von der Behörde zu bestimmenden Arzte an dem von der Behörde zu bestimmenden Orte zur Besichtigung vorzuführen.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden nicht Anwendung

- a) auf Kinder, die von einer städtischen Waisenverwaltung in Pflege gegeben sind und von ihr selbst dauernd beaufsichtigt werden,
- b) auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung untergebracht sind.

§ 10. Kinder mit manifester (offenkundiger) Syphilis und Kinder mit offener Tuberkulose oder sonstigen ansteckenden Krankheiten dürfen als Haltekinder weder in Pflege gegeben noch aufgenommen werden.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12. Die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 13. November 1880 (Amtsblatt Seite 357) wird aufgehoben.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1915.

**Der Regierungspräsident.**  
J. B. v. Siggel.

I. 4695. Diez, den 28. Juni 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, sich die genaue Durchführung der Vorschriften angelegen sein zu lassen.

**Der Landrat.**  
Duderstadt.

N.-Nr. 5469 L. L.-Schwalbach, den 22. Juni 1915.

**Bekanntmachung.**

In Beuerbach ist die Maul- und Klauenseuche nach amtlicher Feststellung vollständig erloschen.

**Der Königl. Landrat.**

Abt. II c/B. Tgb. N. 2909.

Frankfurt (Main) den 26. Juni 1915.

**Bekanntmachung.**

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenteer.

Bezug: R. M. Nr. 1305/3. 15. A 7 V (Gen. Rdo. II c/B. Nr. 1697) und R. M. 654/4. 15. A 7 V (Gen. Rdo. II c/B. Nr. 2058).

Auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 1784/6. 15. A 7 V werden die im Befehlsbereich des 18. Armeekorps für Steinkohlenteer ergangenen Verfügungs-

beschränkungen für alle Gasanstalten und Kokereien aufgehoben mit Ausnahme der Gasanstalten zu Wiesbaden, Hanau, Fulda, Offenbach und der Höchster Farbwerke.

**XVIII. Armeekorps.**

**Stellvertretendes Generalkommando.**

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

## Nichtamtlicher Teil.

### Kriegs-Chronik.

25. Juni. Fortschritte bei Souchez und westlich Combres. Weiterer Rückzug der Russen in Galizien.
26. Juni. Ein Höhenrücken bei Des Eparges gestürmt. Bei Van de Sapt erhöht sich die Gefangenenzahl auf 268. Die Armee Böhmen-Ermolli hat vom 21. bis 25. Juni über 14000 Russen gefangen.
27. Juni. Die gesamte Armee Einsingen hat den Dnjepr überschritten. Halicz genommen. Die Armee Einsingen hat seit 23. Juni 6470 Russen gefangen genommen.
28. Juni. Vormarsch der Armee Einsingen. Die Russen gehen hinter den Bug zurück und räumen ihre Stellungen am unteren San und am Tancwabtschnitt.
29. Juni. Vormarsch zwischen Bug und Dnjepr.
30. Juni. Die Junibeute im Osten beträgt 220000 Gefangene, 100 Geschütze, 416 Maschinengewehre.

### Aus Provinz und Nachbargebieten.

**Der zweite Lehrgang über Gemüsebau und Gemüseverwertung** wurde vom „Rass. Landes-Obst- und Gartenbauverein“ in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 21. bis 23. Juni von der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim abgehalten. Auch dieser 2. Lehrgang erfreute sich eines regen Zuspruches; aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden waren über 100 Frauen und Männer anwesend, die mit regem Interesse den Vorträgen und praktischen Unterweisungen folgten. Annähernd 20 Zweigvereine hatten zu dieser Veranstaltung Vertreter entsendet, die ihrerseits anregend und belehrend auf weitere Kreise des Bezirkes wirken werden.

!: **Del aus Kirschenernen.** Das Sammeln von Kirschenernen zur fabrikmäßigen Herstellung von Del aus den Kernen regt der Custos des Botanischen Gartens in Dahlem-Berlin, Professor Dammer, in der „Voss. Ztg. an. Die Kirschenerne, aber auch die Kerne der Johannis- und Himbeeren, der Pflaumen, Äpfel, Birnen, Aprikosen und Weintrauben enthalten in ihrem Samen recht bedeutende Mengen Del, das auf verhältnismäßig einfache Weise gewonnen werden kann. In Süddeutschland werden die Kerne, deren Samen bei Südkirschen 18, bei den Sauerkirschen 35 bis 36 Prozent Del enthält, schon seit langer Zeit zur Delgewinnung gesammelt. Die giftige Blausäure läßt sich leicht entfernen und ein einwandfreies Speiseöl herstellen. Die Rückstände bei der Delgewinnung bilden außerdem noch ein gutes Futtermittel, das reichlich Eiweiß enthält und um so wertvoller ist, als wir an solchen Futtermitteln in diesem Jahre keinen Ueberfluß haben. Die planmäßige Sammlung der Kerne, die zu deren fabrikmäßiger Verarbeitung Voraussetzung ist, wird am besten durch unsere Schulen besorgt. Wenn in allen Schulhäusern Kisten aufgestellt würden, in welche die Kinder die von Hause mitgebrachten Obstkerne zu werfen hätten, so würde eine sehr beträchtliche Delgewinnung erzielt werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Fabriken für die Kerne sogar eine kleine Entschädigung zahlen würden, die den Schulen zugute kommen könnte.

**Der Feldpaketdienst.** Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen um eine militärische Einrichtung handelt. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhandigen. Die Pakete dürfen bis 10 kg schwer sein; das Porto beträgt 5 Pfg. für das kg, mindestens jedoch 25 Pfg. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pfg. Rollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun; dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung. Die Post hat deshalb nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich nicht als zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren. Außer den Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des deutschen Reichs in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Tagen des Friedensdienstes. An Militärpersonen in festen Standorten in diesen 5 elsässischen Kreisen können nur Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken befördert werden, die unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgehandelt werden müssen.

! Im Betriebe der Feldpost macht sich in weitem Umfange der Uebelstand geltend, daß die auf Sendungen geklebten Aufschriften unterwegs abfallen, wodurch die Sendungen unbestellbar werden. Besonders sind es die Umhüllungen aus Delpapier, auf denen die Aufschriftzettel schlecht haften. Auf solche Umhüllungen muß die Aufschrift mit Tinte niedergeschrieben werden.

! Das Verbot des Barfußgehens der Kinder. Der preussische Kultusminister erließ über das Barfußgehen der Kinder folgenden Erlaß: Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Kindern einer Landschule von ihrem Lehrer verboten wurde, barfuß zur Schule zu kommen. Ein derartiges Verbot mag in Friedenszeiten in Fällen, in denen eine besondere Veranlassung vorliegt, gerechtfertigt sein. Während der Kriegszeit ist, zumal auf dem Lande und in den ländlichen Verhältnissen, von einem solchen Verbot schon deshalb anzurathen, weil es den Eltern wegen der gesteigerten Preise nicht immer leicht fallen wird, ihre Kinder mit dem notwendigen Schuhwerk zu versorgen.

! Braubach, 2. Juli. In der Erzgrube dahier geriet der Bergmann Carl Mogendorf aus Immendorf in eine Transmision; man fand ihn schrecklich zugerichtet als Leiche.

! Frankfurt, 30. Juni. Auf dem hiesigen Viehmarkt trat am Montag eine von Kennern der landwirtschaftlichen Verhältnisse längst erwartete Tatsache in die Erscheinung: Mit einem ungewöhnlichen starken Austrieb von großen schlachtreifen Schweinen verband sich ein langsames Abflauen der Preise. Lange Wochen hindurch mangelte es angeblich am Markte an schlachtreifen Schweinen, infolgedessen erreichten die Preise niegelante Höhen. Jetzt sind die Tiere überreif geworden und können nicht mehr in den Ställen zurückgehalten werden, wenn der Züchter nicht ein Eingehen zahlreicher Tiere befürchten muß. Für die nächste Zeit darf man mit einem stetig weiteren Sinken der Preise für schlachtreife Schweine gerechnet werden.

## Ein Erlaß zum Einjährigfreiwilligendienst.

WTB. Berlin, 30. Juni. (Nichtamtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlicht folgenden allerhöchsten Erlaß: „Auf Ihren Bericht vom 15. Juni 1915 will ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der deutschen Wehrordnung genehmigen: Den Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst berechtigten Volksschullehrer-Seminare kann von der Klassenstufe ab, für die nach den maßgebenden Aufnahmebedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst ausnahmsweise vor Erlangung der zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisse erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Heeresdienst eingetreten und bei ihrem Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig verliehen werden, wenn die Seminaristen vor Ablegung der Schlussprüfung gemäß des § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden. — Den Schülern der Obertertia einer nach dem § 90 Absatz 1 der Wehrordnung anerkannten höheren Lehranstalten, denen zum Verzehungstermine im Herbst 1914 das Zeugnis der Verzehung in Untersekunda bedingungslos zuerkannt worden war, die aber wegen ihres bald darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst erteilt werden, wenn durch ein Urteil des Lehrerkollegiums bezeugt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Reife für Obersekunda erlangt haben würden. Großes Hauptquartier, 22. Juni. (Gez.) Wilhelm I. R. (Gez.) Delbrück.“

## Gegen die feindlichen Verleumdungen.

WTB. Berlin, 1. Juli. (Nichtamtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: „Eine Antwort an den russischen Generalstab!“ Die russische Behauptung, die von den Deutschen verübten Grausamkeiten seien zu zahlreich, um eine Feststellung von Einzelheiten zuzulassen, ist eine sinnlose Verleumdung des deutschen Heeres und eine ebenso bequeme wie leere Ausrede zur Verdeckung infolge Mangels an Beweismaterial. Die russische Heeresleitung wird daher aufgefordert, für jeden Einzelfall Ort, Zeit und sonstige Einzelheiten mitzuteilen. Bisher hat sich freilich noch jede russische Zeitungsmeldung über deutsche Greuelthaten, soweit Ermittlungen überhaupt möglich waren, als plumpe Lüge erwiesen. Selbst die von dem Ministerrat für die russische Untersuchungskommission zur Feststellung deutscher Kriegsverbrechen ausgesetzten 75 000 Rubel haben bisher nicht genügt, auch nur für einen einzigen Fall Beweise zu erbringen.

## Brhans Kampf gegen den Waffenhandel.

Wir wollen ganz dahingestellt sein lassen, warum Bryan gerade jetzt sich von Wilson getrennt hat. Vielleicht haben die Recht, die sagen, er hoffe bei der nächsten schon 1916 stattfindenden Präsidentenwahl dessen Nachfolger zu werden. Denn diese Würde ist das Ziel seines Strebens. Dreimal hat ihn die demokratische Partei als ihren Kandidaten aufgestellt, dreimal unterlag er und mit ihm die Partei. Nun bei den letzten Wahlen siegte sie endlich, aber Bryan hatte sich im Hintergrund gehalten. Immerhin entschied er die Auswahl des Kandidaten, und Professor Wilson wäre nie ins „Weiße Haus“, die Dienstwohnung des Präsidenten, eingezogen, ohne seine Unterstützung. Dafür verlieh ihm

...machte ihn zum Staatssekretär, also zum Minister des  
Menschen. Doch muß man sich immer vor Augen halten,  
daß es in den Vereinigten Staaten so wenig wie im  
Deutschen Reiche ein verantwortliches Ministerium gibt.  
Die Verantwortung trägt bei uns der Reichskanzler, in  
Amerika der Präsident. Die anderen Beamten hängen nur  
von ihm ab.

Wilson wie Bryan sind überzeugte Pazifisten, Friedensfreunde in der in Amerika sehr verbreiteten Art. Dem Deutschen im allgemeinen widerstrebt es, salbungsvolle Resolutionen zu fassen, die doch dank der harten Wirklichkeit der Dinge nie eine Wirkung haben können. Dem Engländer wie dem Amerikaner macht dieser Widerspruch keine Bedenken. Männer dieses Schlages waren so zur Leitung der äußeren Politik einer Großmacht berufen gerade in einer der schwersten Krisen. Man hielt bei uns Wilson für einen etwas weltfremden Gelehrten, Bryan aber für einen geriebenen Politiker, und als die amerikanische Neutralität sich immer deutlicher als krasse Begünstigung englischer Ansprüche entpuppte, da machte man allgemein Bryan verantwortlich. Jetzt wissen wir, daß die unfreundlichen Noten lediglich dem Kopf des Herrn Wilson entsprungen und daß Bryan nur seinen Namen für die Unterschrift hergab. Wir wissen, daß die rechthaberische Annahme, Deutschland den Kampf durch die Unterseeboote zur Vernichtung, selbst Auslieferung Englands zu führen, zu verbieten, auf die Rechnung des Herrn Wilson kommt, wie nicht minder die Ansicht, daß die Ausfuhr von Kriegsmaterial nicht verboten werden dürfte, da ein Vorgänger Wilsons, auch ein Demokrat, schon im Jahre 1795 so entschieden hatte. Da nun Wilson allem Anschein nach auch von dem Neuesten nicht zurückzureden schien, kündigte ihm Bryan die Freundschaft. Auch er hoffte den Unterseebootkrieg einzudämmen, aber warum einer friedlichen Verständigung, wie sie Deutschland vorge schlagen, aus dem Wege gehen? Warum an dem angemaksten Recht jedes Amerikaners, wenn es ihm paßt überallhin zu reisen, festhalten, wenn dieses Recht dem Staat in Krieg verwickeln kann? Bryan hat wenigstens erreicht, daß der Ton der letzten Wilson'schen Note wider Erwarten sanft war. Nun aber als unabhängiger Mann geht er weiter, jetzt verlangt er offen den Kampf gegen die Interessen der Waffenfabriken. Jetzt kann er wieder ganz Volksredner sein, und unter tosendem Beifall der Menge donnert er gegen die Räuberinteressen und Kriegstreiber. Wir wollen uns aber von seiner Tätigkeit nicht zuviel versprechen, Amerika liefert weiter, und es ist ein schlechter Trost, daß die Aufträge so groß sind, daß sie doch nicht alle ausgeführt werden können.

### Allelei vom Kriege.

Einen verzweifeltsten Kampf unter der Erde hatten drei Pioniere im Westen zu bestehen. Ihre Pionierabteilung hatte einen unterirdischen Stollen 14 Meter gegen den Feind vorgetrieben, als plötzlich während der Arbeit das Geräusch feindlichen Gegenminierens vernommen wurde. Es wurde darauf in Richtung des feindlichen Stollens noch etwas weiter vorgegraben. Einer von ihnen, der Pionier Antpöhler aus Studenbrock, Kreis Paderborn, hatte den Stollen um kaum einen Meter vorgetrieben, als plötzlich das Erdreich nachgab und in den feindlichen erleuchteten Minengang stürzte. Antpöhler erkannte in dem Lichtschein zwei feindliche Pioniere. Er kroch schnell zurück, holte sich eine Handgranate und warf sie in den französischen Stollen; sie versagte jedoch, und Antpöhler konnte nur noch wahrnehmen, wie der der Gegner bestrebt war, eine Ladung in den Stollen einzubringen. Darauf ließ er sich von einem Infanteristen eine Pistole geben, kroch eiligst in den Stollen zurück und gab mehrere Schüsse auf die Franzosen ab, von denen einer verwundet wurde. Nun galt es, einer feindlichen Sprengung zuvorzukommen. Die tapferen Pioniere,

unter ihnen Antpöhler brachten darauf die Handgranate durch Pistolenschüsse zur Entzündung, um dem Feinde das weitere Arbeiten unmöglich zu machen und schafften dann eine starke Ladung in den feindlichen Stollen. Hierauf wurde der eigene Stollen gut verdammt und die Ladung zur Entzündung gebracht. Die Wirkung war eine besonders gute, da sie auch mit dem Stollen den feindlichen Graben, der von der Sprengstelle aus nur noch fünf Meter entfernt war, verschüttete.

Von den furchtbaren Kämpfen bei Moulinsous Douvents, 20 Kilometer nordwestlich Soissons, durch welche die Franzosen nach den vergeblichen Vorstößen auf der Linie Villeroy-Arras den Durchbruch durch die deutsche Front erzwingen wollten, zeichnet der Kriegsberichtersteller des V. T. ein anschauliches Bild. Die Schwarzen, hinter denen in nicht mißzuverstehender Weise Maschinengewehre aufgestellt sind, müssen vor. In einer Ausdehnung von zwölftausend Metern, in mehreren Kolonnen hintereinander, kamen sie über die ebene Fläche angelegt. Vorn segten französische Maschinengewehre das Gelände ab, hinter ihnen bildeten französische Soldaten ein Manöver, die kein Zurückbleiben gestattete. Wer nur strachelte oder sich ein wenig verschauen wollte, fiel den französischen Kugeln zum Opfer. So wurden die Schwarzen vorgetrieben. Es war ein wildes Rennen. Plötzlich setzten von vorn auch noch die deutschen Maschinengewehre ein, und nun fielen die bedauernswerten Menschen wie die Hammel. Die ganzen Kolonnen wurden fuchstäblich weggerafft. Erst als die schwarzen Menschenleiber den ersten Hagel der deutschen Maschinengewehre verschluckt hatten, brach die französische Infanterie vor. Wenn einmal die wenigen Ueberlebenden der schwarzen Krieger in ihr Heimatland zurückkehren werden, wird der Tag der Vergeltung für diese zu Tode Gehegten anbrechen. Dann aber mag sich Frankreichs Kolonialmacht in Acht nehmen.

„Die geteilte Kompagniekasse“. Die Mordgeschichten eines Klatschweibes beschäftigen in einer Beleidigungsanfrage die Berliner Richter. Die Schlächtersfrau Hanke aus Berlin-Tempelhof beschäftigte in ihrem Geschäft eine Verkäuferin, die sich kurz nach Kriegsausbruch mit ihrem Verlobten, einem etatsmäßigen Feldwebel, kriegstrauren ließ. Die junge Frau blieb einstweilen weiter in dem Geschäft tätig. Von ihrem inzwischen zum Feldwebelleutnant beförderten Gatten erhielt sie wiederholt die Geldbeträge seiner Löhnung zugesandt, die sie zur Sparkasse trug, wo sich allmählich ein hübsches Säckchen ansammelte. Dieses Kapital der jungen Kriegersfrau kam der Schlächtersfrau Hanke verdächtig vor, und als sie eines Tages von ihrer Angestellten hörte, daß der Kompagniechef ihres Mannes die Anordnung getroffen habe, daß jeder von ihnen die Hälfte der Kompagniekasse bei sich tragen solle, um zu verhindern, daß, wenn einer von ihnen falle, die ganze Kasse in Feindeshand fallen würde, erzählte sie das Gehörte brüßwärm ihrer Friseurin mit dem Zusatz, sie wisse jetzt, woher das Geld stamme, der Hauptmann und der Feldwebelleutnant hätten sich die Kompagniekasse geteilt. Die Friseurin posante die Geschichte in der ganzen Nachbarschaft aus und bald wußte es die ganze Straße. Durch die Anzeige eines Offiziers, der zufällig von der Sache hörte, kam der Klatsch vor Gericht, wo festgestellt wurde, daß die Geldbeträge der Feldwebelleutnants absolut nichts mit der Kompagniekasse zu tun hatten. Die Schlächtersfrau wurde für ihren böswilligen Klatsch zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche noch Holz kaufen wollen, werden gebeten, sich bei Förster Schweter zu Forsthaus zu melden. Derselbe ist jederzeit bereit, das Holz den Kaufliebhabern zu zeigen.

Oberlahnstein, den 28. Juni 1915.

Der Magistrat.  
Schütz.